



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 06.02.2024

VERWERTUNG

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)



© countrypixel/stock.adobe.com

Mit dem Inkrafttreten der [Ersatzbaustoffverordnung \(ErsatzbaustoffV\) \[PDF\]](#) am 1. August 2023 gelten erstmals bundeseinheitliche Regelungen für die Herstellung, die Untersuchung und den Einbau von Ersatzbaustoffen. Damit einhergehend ändert sich in Baden-Württemberg die bisher auf landesrechtlichen Regelungen basierende Verwertung der jährlich rund 12 Millionen Tonnen an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen.

Ab dem 1. August 2023 ist das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können.

Für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen ist ein Güteüberwachungssystem nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV erforderlich.

Zum Herunterladen

[Anwendung der LAGA-Vollzugshilfe „Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2“ in Baden-Württemberg](#) [PDF, 02/24; 271 KB]

[Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV bei bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen nach Nummer 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV](#) [PDF, 06/23; 307 KB]

Hinweis

Bis zur Verfügbarkeit eines neuen bundesweiten, digitalen Ersatzbaustoffkatasters sind die katasterführenden Behörden (in Baden-Württemberg die unteren Abfallrechtsbehörden) verpflichtet, die angezeigten Verwendungen für eingesetzte Ersatzbaustoffe aufzubewahren. Mit den nachfolgenden Dateien soll den unteren Abfallrechtsbehörden hierfür eine einfache elektronische Übergangslösung bereitgestellt und zur Anwendung empfohlen werden.

[Anzeige für die Verwendung von Ersatzbaustoffen nach Musterformular Anlage 8 Ersatzbaustoffverordnung: Straßen- und Erdbauweisen \(gültig ab 01.08.2023\)](#) [xlsx; 46 KB]

[Anzeige für die Verwendung von Ersatzbaustoffen nach Musterformular Anlage 8 Ersatzbaustoffverordnung: Bahnbauweisen \(gültig ab 01.08.2023\)](#) [xlsx; 45 KB]

Weitere Informationen

[LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung](#) [PDF]

[POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung](#)

Nicht mehr geltende Regelungen für die Verwertung von mineralischen Abfällen (gültig bis 31. Juli 2023) ∨

Für mineralische Abfälle galten bis 31. Juli 2023 in Baden-Württemberg folgende Regelungen:

- Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden)

Landesrecht Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift Verwertung von Bodenmaterial – Weitergeltung bis Juli 2023

Landesrecht Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift Verwertung von Bodenmaterial – Korrigendum [12/17]

Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial, Verwaltungsvorschrift [PDF; 03/07; 1 MB; nicht barrierefrei]

- Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial
Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial – Erlass [PDF; 04/04, 146 KB; nicht barrierefrei]
Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial – Fragen und Antworten [PDF; 10/04; 50 KB; nicht barrierefrei]
Vorläufige Hinweise – Verlängerung der Gültigkeit bis 2023 [PDF; 09/19; 436 KB; nicht barrierefrei]
 - Verwertung von Gleisschotter
Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg vom März 2008 (LUBW) [PDF; 03/08; 147 KB; nicht barrierefrei]
-

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/abfall-und-kreislaufwirtschaft/rechtliche-grundlagen/gesetze-verordnungen-und-sonstige-regelungen/mineralische-abfaelle/ersatzbaustoffverordnung>

///